



Kindertagespflege obsiegt vor dem OVG Greifswald

Rostocker & Schweriner Kindertagespfleger klagen seit 2016 eine angemessene Erstattung von Kosten in den Bereichen Personal, Sachmittel & Förderbedarfe ein, ebenso wie die Erstattung nicht gezahlter Elternbeiträge.

Das VG Schwerin gab ihnen im Oktober 2017 weitgehend Recht.

Die 6. Kammer des VG Schwerin verlangte vom Träger der Jugendhilfe, d.h. der Hansestadt Rostock & der Stadt Schwerin, eine Neuberechnung, unter bemerkenswerter Kritik der bisherigen Sätze: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-r&st=ent&showdoccase=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE180000193>.

Nur bei den Elternbeiträgen obliege es den Tagespflegepersonen, so das VG Schwerin, Außenstände einzuziehen.

Beide Städte & beide Seiten gingen in Berufung.

Die Städte wollten nicht zahlen, die Tagespflegepersonen sahen die Verantwortung für die Elternbeiträge bei den Jugendämtern.

Die Verhandlung vor dem OVG Greifswald, zunächst für den 25.06. vorgesehen, fand am 03.12. statt, jedenfalls für die Schweriner. Das Rostocker Verfahren wurde erneut vertagt. Am Ende stellte sich heraus, dass wohl die Zeit fehlte. Nun könnte das Verfahren sogar auf schriftlichem Wege erfolgen, denn das die Fragestellungen die gleichen sind, wird es kein anderes Ergebnis geben, so auch die Pausengespräche.

Das Ergebnis: Die Kindertagespfleger*innen haben auf ganzer Linie Recht bekommen:

1. Die Kommunen sind verpflichtet neue Leistungsbescheide auszustellen.
2. Die rückwirkende Geltendmachung von Kosten (ab 2014) war zulässig.
3. Die Jugendämter sind, im Gegensatz zum Urteil 1. Instanz, auch zuständig für den Ausgleich nicht gezahlter Elternbeiträge.
4. Die Beschlussfassung über die Festsetzung der Anerkennungssätze hat im Jugendhilfeausschuss zu erfolgen, nicht im Stadtparlament.

Nun müssen die Kommunen die gerichtlichen Vorgaben umsetzen, nicht nur in Schwerin & Rostock, denn auch aus anderen Gemeinden sind Klagen anhängig.

Einige interessante Aspekte aus der 2½-stündigen Verhandlung:

- Kindertagespflegepersonen erhalten derzeit in Schwerin 2,12 EUR/Stunde/Kind (bei 5 Kindern somit 10,60 EUR/h, bei 3 Kindern 6,36 EUR)
- Kommunen gehen davon aus, dass es sich bei der Ausgleichszahlung an die Kindertagespflegepersonen nicht um eine Leistungsvergütung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes handele (d.h. trotz 10 h Arbeit/Tag, was in der KTPfl. der Ganztagsplatz ist, soll dies nicht zum Leben ausreichen!)



- Kommunen sind der Auffassung, der Bereich ist „*politisch geprägt*“, Kommunalvertretungen haben auch bei der Kindertagespflege das Budgetrecht & können damit die Höhe der Sachkosten bestimmen, weshalb das Stadtparlament entscheiden könne

Das OVG Greifswald widerlegt dies:

- bei der Festlegung der Erstattungssätze haben wirtschaftliche Erwägungen keine Rolle zu spielen
- Kindertagespflege ist eine Pflichtaufgabe der Kommune, die Festlegung der Erstattungssätze erfolgt fachlich-sachlich, nicht kommunalrechtlich, im Jugendhilfeausschuss, der anders zusammengesetzt ist als eine Kommunalvertretung
- Festlegungen haben zwar Auswirkungen auf den Haushalt, der sich aber auch aus freiwilligen Leistungen zusammensetzt
- Kindertagespflege ist zudem wirtschaftlich günstiger als die Kita
- Jugendhilfeausschuss muss entscheiden, Gemeindevertretung darf davon nicht abweichen; zwar ist eine Abweichung bundesrechtlich zulässig, aber nur, wenn es eine landesrechtliche Regelung gibt; das ist nicht gegeben
- erst erfolgt die Jugendhilfeplanung, daraus ergeben sich die Kosten, nicht umgekehrt
- Beschlusskompetenz hat entsprechend Bundesrecht der Jugendhilfeausschuss; es geht nicht um Kommunalrecht
- Jugendhilfeausschuss ist wirtschaftlich nicht beschränkt bei seinen Festsetzungen
- Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung & Sachaufwendungen
- es kann ein Rahmenvertrag ähnlich den Kitas geschlossen werden
- Unterschied zu Kitas: bei Streitigkeiten gibt es die Schiedsstelle, bei Kindertagespflege nur Gerichte
- Anspruchsinhaberin der Förderleistung ist die Kindertagespflegeperson
- Jugendamt kann das Risiko (z.B. ausfallende Elternbeiträge) nicht auf die Kindertagespflegepersonen übertragen; Jugendamt muss den vollen Betrag an KTPfl. leisten & Elternbeiträge selbst einziehen oder erlassen; Jugendamt muss aber an KTPfl. ungekürzt zahlen
- Gleiches gilt für die Verpflegungskosten: fließt seitens der Eltern kein Geld, hat das Jugendamt zu zahlen, und zwar als Betriebskosten
- bundesrechtliche Systematik Kita/KTPfl. ist anders als die landesrechtliche Systematik
- KiföG ist für Kitas gemacht, KTPfl. nur „mit drin“; für KTPfl. gilt Bundesrecht, da es einen eigenen Leistungsanspruch der Tagespflegeperson gegenüber dem Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) gibt
- Eltern erbringen keine öffentlich-rechtliche Leistung, daher ist immer der Träger der Jugendhilfe zuständig



Hinsichtlich der Höhe der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen durfte das Gericht keine Entscheidungen treffen, was immer wieder betont wurde.

Dennoch gab das Gericht zahlreiche Hinweise, wie bereits das VG Schwerin:

- auch wenn die Kommune einen Beurteilungsspielraum mit hoher Bandbreite habe, müsse immer die Angemessenheit gegeben sein, die einer Überprüfung standhält
- Pauschalen, die sich an tatsächlichen Kosten orientieren, sind möglich
- Bandbreiten sind z.B. Anmietung fremder Räume, eigene Räumlichkeiten oder Wohnung der Eltern
- Orientierung an Durchschnitt Kita nicht immer sinnvoll, z.B. andere Verwaltungskosten oder Erfordernis des Vorhaltens von Ressourcen wie Gruppenkinderwagen, die bei einer Kita auch durch andere Gruppen genutzt werden, d.h. es entstehen unterschiedliche Grundkosten
- Vergütung: Orientierung erfolgt am Ausbildungsberuf Kinderpfleger; es ist aber Abstand nach oben/unten möglich, z.B. *S 4 Kinderpflege in schwierigen Situationen* (Randzeiten); Fachkräftegebot; Nutzung von Erfahrungsstufen sinnvoll (interessanter Hinweis Kläger: Erzieher, die besser vergütet werden, haben eine Ausbildung von lediglich 100 h für den Bereich Kinder 0-3 Jahre, Kindertagespflegepersonen hingegen von 400 h)
- Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Angebot wie Kita
- wenn Tagespflege günstiger ist als Kita, mag die Vergütung für Qualifikation sogar wirtschaftlich sein
- Abzüge, weil KTPfl. 5 Kinder, Krippen 6 haben, sind im Vergütungsmodell nicht tragfähig, denn auch die Stunden sind zu berücksichtigen (10 vs. 8 h)
- mit 5 Kindern bei 8 Stunden Tätigkeit ist kein Tarif erreichbar; die Vergütung liegt dann 16 % unter dem Tarif; wenn man das macht, muss es rechtlich haltbar begründet werden
- bei Vergütung S 3 passt der Abschlag für 1 Kind nicht; eventuell könnten Korridore gebildet werden: halbtags (4 h), Teilzeit 6 h), ganztags (10 h)
- beim Anerkennungsbeitrag ist eine Orientierung am Mindestlohn geboten
- OVG Bremen hat zwar erklärt, dass bei der KTPfl. der Mindestlohn nicht gelte, aber das Landesrecht MV hat in § 19 Abs. 3, Satz 4 die Weiterleitung der Landesmittel an die Kindertagespflege (Kitas & KTPfl.-personen) vom Mindestlohn abhängig gemacht; daran sind die Kommunen gebunden
- Selbständigkeit ist zwar nicht auf Mindestlohn gerichtet, aber bei 5 Kindern erreicht man den Mindestlohn nur, wenn alle Kinder Ganztagskinder (10 h) sind
- empfehlenswert ist eine Typisierung & Pauschalierung um den Mindestlohn zu erreichen; ein Rahmenvertrag wäre gut
- Mindestlohn muss nicht erst ab 5 Kindern erreicht werden



Der jahrelange Kampf der Kindertagespfleger*innen hat einen enormen Erfolg errungen.

Es gibt aber bitteren Beigeschmack: Gerade die Jugendämter haben sich jahrelang geweigert den Grundsatz „*Gleicher Lohn für gleiche Arbeit*“ umzusetzen, mit Begründungen wie angeblich ungleiche Qualifikation oder geringeren Aufwand oder Qualitätsunterschiede. Zudem wird es noch Monate dauern bis neue Sätze festgelegt werden, d.h. Betroffene warten weiterhin auf ihr Geld. Manch einer wird das wirtschaftlich nicht durchhalten können.

Vor allem aber wird die Kindertagespflege teilweise politisch abgelehnt, obwohl sie der Gesetzgeber aufgrund der fehlenden Krippenplätze gefördert & mit den Kitas gleichgestellt hat. Die Ablehnung ist meist ideologisch begründet.

Anstatt auf die Qualifizierung von Kindertagespfleger*innen zu setzen, den kostengünstigeren Bereich damit zu stärken und so Kapazitäten in Horten zu schaffen, wird versucht die Kindertagespflege wieder zurückzudrängen. In den letzten Jahren haben in Rostock viele Kindertagespfleger*innen aufgegeben.

Es bleibt spannend, wie sich Sozialsenator & Jugendamt Rostock nun verhalten werden. Sie haben massiv den Antrag von Rostocker Bund/Freie Wähler auf Rücknahme der Berufung der Stadt zurückgewiesen, mehrfach auf unschöne Weise. Mehr als gehofft wurde darauf, dass die Kindertagespfleger*innen unterliegen, das wurde auch ausgesprochen. Auch für einen Vergleich war man nicht offen. Nun wird es teuer.

04.12.2019